



ERSUCHEN UM STELLVERTRETENDE STRAFVERFOLGUNG

MERKBLATT

1. Definition und Abgrenzung

Bei der stellvertretenden Strafverfolgung (Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung¹, la délégation de la poursuite pénale, dénonciation officielle, perseguimento penale in via sostitutiva) geht es um Ersuchen eines Staates an einen anderen Staat mit dem Ziel, dass dieser die Strafverfolgung gegen einen Verfolgten hinsichtlich Taten, welche in beiden Staaten unter Strafe gestellt sind, übernimmt. Grundsätzlich befindet sich die verfolgte Person im ersuchten Staat². Ausnahmsweise kann eine Übertragung der Strafverfolgung gleichzeitig mit einer Auslieferung erfolgen, wenn um Auslieferung (für andere Straftaten) ersucht wird und die Übertragung der Strafverfolgung eine bessere soziale Wiedereingliederung erwarten lässt (Art. 88 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981; IRSG; SR 351.1).

Die Übertragung der Strafverfolgung ist grundsätzlich eine Alternative zur Auslieferung, namentlich wenn der ersuchte Staat seine eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern kann. Ausnahmsweise ist eine Übertragung vorgesehen in Fällen, in denen eine Auslieferung unzweckmässig oder unzulässig ist, etwa wenn es sich um einen Fall mit geringerer Bedeutung handelt. Die angelsächsischen Staaten (Common Law) kennen das Institut der stellvertretenden Strafverfolgung mangels Strafhoheit im Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten ausserhalb des eigenen Staatsgebietes grundsätzlich nicht (im Gegenzug liefern sie aber ihre eigenen Staatsangehörigen aus)³.

Die Übertragung der Strafverfolgung ist normalerweise nur möglich, sofern zumindest beide Staaten über eine Strafhoheit verfügen (Territorialitätsprinzip, aktives oder passives Personalitätsprinzip, Universalitätsprinzip, etc.). Ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung macht a priori keinen Sinn, wenn im ersuchten Staat ein Strafverfahren hinsichtlich derselben Straftaten bereits eröffnet worden ist. Ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung kann sodann auch ein Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit zur strafrechtlichen Verfolgung gegen die betreffende Person darstellen (Art. 85 Abs. 1 und 2 IRSG), was allerdings nur selten vorkommt. Das Institut der stellvertretenden Strafverfolgung dient grundsätzlich nicht der Regelung des internationalen Gerichtsstandes (es darf nicht mit den Vorschriften betreffend Gerichtsstandsregelung zwischen den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden verwechselt werden; siehe Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR

¹ Unter „Anzeigen“ zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne von Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) ist in erster Linie die „stellvertretende Strafverfolgung“ zu verstehen. Der Begriff „Anzeigen“ ist im EUeR nicht definiert und wird durch die Mitgliedstaaten auch nicht einheitlich interpretiert. In der Praxis dient dieser Artikel für gewisse Vertragsstaaten nicht nur dazu, den Übermittlungsweg von Strafübernahmeersuchen anzugeben, sondern auch denjenigen für die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen. Art. 21 EUeR sieht weiter vor, dass der ersuchte Staat den ersuchenden Staat über den Ausgang des Verfahrens informiert. Siehe zudem entsprechendes Rundschreiben BJ (in Vorbereitung) betreffend die Weiterleitung von Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung an das Ausland bei fehlender schweizerischer Strafhoheit.

² Urteil des Bundesgerichts 1A.257/2006 vom 2. Juli 2007

³ In gewissen Fällen kann die stellvertretende Strafverfolgung zudem eine Alternative bilden zur stellvertretenden Strafvollstreckung, wenn der Staat, in welchem sich die verurteilte Person befindet, die Strafe nicht stellvertretend vollstrecken kann.

312]). Die stellvertretende Strafverfolgung unterscheidet sich sodann von der unaufgeforderten Übermittlung von Beweismitteln und Informationen (Art. 67a IRSG) dahingehend, dass letztere kein Ersuchen um Leistung von Rechtshilfe ist, dass der informierte Staat nicht verpflichtet ist allfällige Resultate zu kommunizieren und dass sie keinen Einfluss auf das in der Schweiz hängige Strafverfahren hat (Art. 67a Abs. 2 IRSG)⁴.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im nationalen sowie im internationalen Recht.

Das Schweizer Recht regelt die stellvertretende Strafverfolgung in grundsätzlicher Art und Weise im IRSG sowie in der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11). Im IRSG sind namentlich der erste Teil (Allgemeine Bestimmungen: Art. 1-30) und der vierte Teil (Besondere Bestimmungen: Art. 85-93) anwendbar. In der IRSV sind das erste Kapitel (Art. 1-14) und das vierte Kapitel (Art. 36-37) zu beachten.

Die ausländischen Staaten wenden ebenfalls ihr Landesrecht an, welches natürlich von den schweizerischen Bestimmungen abweichen kann.

Auf staatsvertraglicher Ebene sind verschiedene Bestimmungen zur stellvertretenden Strafverfolgung massgebend. Sie regeln im Allgemeinen den Übermittlungsweg (Art. 21 EUeR). Allenfalls können sie die formellen Voraussetzungen definieren (Art. 15, 16 und 21 EUeR: Erforderlichkeit einer Übersetzung, justizministerieller Übermittlungsweg). Punktuell enthalten diese Bestimmungen Bedingungen oder Gründe im Hinblick auf eine mögliche Stellung eines Ersuchens (Art. 6 Ziff. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957; EAUE; SR 0.353.1; Strafübernahme wenn die Person aufgrund ihrer Nationalität nicht ausgeliefert werden kann). Zudem können die Staatsverträge Vorschriften hinsichtlich der Bearbeitung eines Ersuchens enthalten (z.B. Art. 21 Ziff. 2 EUeR: dem ersuchenden Staat sind die aufgrund der Anzeige getroffenen Massnahmen mitzuteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung zu übermitteln). Des Weiteren zu beachten sind sodann die Vorbehalte und Erklärungen zu den entsprechenden Übereinkommen, welche die Mitgliedstaaten angebracht bzw. abgegeben haben. Bei denjenigen Staaten, welche weder das EAUE noch das EUeR ratifiziert haben, prüft das BJ jeweils, ob der entsprechende Staat mit der Schweiz mittels eines bi- oder multilateralen Vertrages verbunden ist und ob dieser allenfalls Bestimmungen zu dieser Form der Zusammenarbeit enthält (z.B. Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977; EÜBT; SR 0.353.3).

2.1 Schweizer Ersuchen (aktive Delegation)

Zur Beantwortung der Frage, ob in einem bestimmten Fall ein Ersuchen an einen ausländischen Staat gerichtet werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen nach dem IRSG erfüllt sind. Ist das zu bejahen, kann sodann das Ersuchen gestützt auf eine staatsvertragliche Grundlage – soweit vorhanden – gestellt werden.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 IRSG stellt das BJ die schweizerischen Ersuchen. Das BJ handelt namentlich auf Antrag einer kantonalen Behörde und stellt das Ersuchen an einen anderen Staat, die Strafverfolgung zu übernehmen. In Strafsachen, für die das Bundesstrafgericht (BStrG) zuständig ist und die nicht an eine kantonale Behörde überwiesen werden, stellt der Bundesanwalt den Antrag, wenn ein anderer Staat ersucht werden soll, die Strafverfolgung zu übernehmen (Art. 4 Abs. 1 und 2 IRSV).

⁴ BGE 139 IV 137, E. 5.2

Alle Anträge an das BJ, ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung zu stellen, müssen den Bestimmungen des schweizerischen Rechts genügen, namentlich denjenigen von Art. 88 IRSG. Das nationale Recht definiert somit den rechtlichen Rahmen im Hinblick auf die Anforderungen betreffend eines Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung. Weiter gilt es das internationale Recht zu konsultieren, welches insbesondere den Übermittlungsweg sowie die Verpflichtungen des ersuchten Staates definiert. Die Rahmenbedingungen des internen Rechts müssen selbstverständlich auch dann berücksichtigt werden, wenn ausnahmsweise der direkte Übermittlungsweg in einem Staatsvertrag vorgesehen ist⁵.

2.1.1 Formvorschriften, Voraussetzungen und Verfahren

2.1.1.1 Formvorschriften

Der Antrag an das BJ, ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an einen ausländischen Staat zu stellen, bedarf der Schriftform und ist an folgende Adresse zu übermitteln: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern (siehe beiliegender Musterbrief). Das BJ stellt sodann das förmliche Ersuchen an das Ausland. Ausgenommen sind die Fälle, wo ein derartiges Ersuchen auf direktem Weg gestellt werden kann (siehe nachfolgend Ziff. 3).

Der Antrag der Strafverfolgungsbehörde muss folgende Informationen und Unterlagen enthalten (gemäss beiliegendem Formular):

1. Es sind möglichst genaue Angaben zur Identität, Nationalität und zum Aufenthaltsort der verfolgten Person zu machen. Nicht zulässig sind: Ersuchen gegen Unbekannt, gegen eine Person deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder gegen ein Unternehmen, ohne vorab geprüft zu haben, wem die Taten unternehmensintern zur Last gelegt werden können (Art. 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937; StGB; SR 311.0). Die schweizerische Strafverfolgungsbehörde muss gegebenenfalls vorab mittels polizeilichen Ermittlungen oder Rechtshilfeersuchen entsprechende Abklärungen tätigen.
2. Sachverhaltsdarstellung (modus operandi, Angaben zu Ort und Datum der begangenen Straftaten, möglichst kurz aber umfassend);
3. Rechtliche Qualifikation des fraglichen Sachverhalts und Kopie der anwendbaren Strafbestimmungen des StGB und /oder anderer Gesetze (inkl. Angaben zur maximal möglichen Dauer der Strafen und zur Verjährung, in Fällen betreffend minderjährige Personen, die anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]);
4. Angaben betreffend die Verfahrenskosten, welche entstanden sind (eine Erstattung wird vom Ausland nicht verlangt [Art. 93 Abs. 3 IRSG]);
5. Angaben betreffend die Existenz sichergestellter Gelder;
6. Begründung des Antrags gemäss Art. 88 IRSG (sofern eine Auslieferung möglich ist, Begründung, weshalb darauf verzichtet wird);
7. Straftaten (im Original oder beglaubigter Kopie) mit allfälligen Beweismitteln. Aufgrund des Verlustrisikos ist es empfehlenswert, eine Kopie des Dossiers zu behalten bzw. lediglich Kopien zu übermitteln. Handelt es sich um Akten, welche im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens erlangt worden sind und für welche eine Verwendungsbeschränkung eines anderen Staates (eine Art Spezialität) gilt, ist die schweizerische Strafbe-

⁵ Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.22 vom 17. Mai 2013. Vgl. auch Fussnote n° 1.

hörde verpflichtet, diese aus dem Dossier zu entfernen oder das Einverständnis desjenigen Staates einzuholen, welcher die Dokumente im Rahmen der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt hat.

8. Übersetzung: diese obliegt grundsätzlich dem ersuchten Staat (jedoch verlangen z. B. Spanien, die skandinavischen Staaten, Ungarn, Kroatien oder die USA regelmässig eine Übersetzung). Eine Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke erleichtert in der Praxis die Anhandnahme des Ersuchens durch den ersuchten Staat unabhängig davon, ob eine solche staatsvertraglich vorgesehen ist. Es wird empfohlen, durch das BJ vorab zu klären, ob im Einzelfall eine Übersetzung erforderlich ist.

Erweist sich ein Ersuchen ausnahmsweise als dringlich, kann ein Antrag oder zumindest eine Bestätigung, dass ein Ersuchen gestellt werden soll (insbesondere mit Angabe des wesentlichen Sachverhalts) dem BJ vorab per Fax (031 322 53 80) übermittelt werden. Die Originale sind dem BJ so rasch als möglich nachzureichen.

Das BJ übermittelt die schweizerischen Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung direkt dem ausländischen Justizministerium oder via diplomatischen Kurier (Art. 17 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 IRSG). Das BJ bezieht sich in seinem Ersuchen i.d.R. auf den anwendbaren Staatsvertrag (sofern vorhanden). Im Verkehr mit den europäischen Staaten sind dies vorab Art. 6 Ziff. 2 EAUe und / oder Art. 21 EUeR. Dazu kommen die Bestimmungen der bilateralen Zusatzverträge mit Deutschland, Österreich und Italien, welche das EUeR ergänzen (siehe auch nachfolgend unter Ziff. 3). Ergänzend kommt ebenfalls Art. 53 Ziff. 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zur Anwendung (SDÜ ; Amtsblatt Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 – 0062, betrifft allerdings nur Verstösse gegen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Berufsschauffeure). Dazu kommen gewisse bilaterale Staatsverträge im Bereich der Auslieferung oder auch der akzessorischen Rechtshilfe sowie zahlreiche multilaterale Instrumente, welche ebenfalls Bestimmungen zur stellvertretenden Strafverfolgung enthalten können.

Wird ein Ersuchen von einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde direkt (an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde) übermittelt, obliegt es derselben sich auf den anwendbaren Staatsvertrag zu beziehen (siehe nachfolgend Ziff. 3).

2.1.1.2 Prüfung der Voraussetzungen

Das BJ prüft, ob ein Antrag insbesondere die Voraussetzungen gemäss Art. 1 bis 6, 30, 88 bis 90 IRSG, Art. 10 und 11 IRSV erfüllt (siehe die nachfolgenden Ausführungen). Bei direkten Ersuchen obliegt die Prüfungspflicht den Strafverfolgungsbehörden, welche das Ersuchen selber stellen.

Nach Art. 30 Abs. 1 IRSG dürfen die schweizerischen Behörden kein Ersuchen an einen ausländischen Staat stellen, welchem im umgekehrten Fall nach dem IRSG nicht entsprochen werden könnte. Eine derartige Prüfung umfasst somit auch die Frage, ob kein Unzulässigkeitsgrund nach Art. 1 bis 6 IRSG existiert.

Gegenstand des Ersuchens muss eine strafrechtliche und nicht zivilrechtliche Angelegenheit sein (Art. 1 IRSG). Der Sachverhalt muss sowohl nach schweizerischem als auch nach ausländischem Recht strafbar sein (Erfordernis der doppelten Strafbarkeit). Es darf sich nicht um ein Delikt mit vorwiegend politischem Charakter handeln (Art. 3 Abs. 1 und 2 IRSG). Die Strafverfolgung darf nicht diskriminierender Art sein (Art. 2 lit. b und c IRSG). Ausser in bestimmten Fällen darf es sich nicht um Fiskaldelikte handeln (siehe namentlich Art. 3 Abs. 3 IRSG und Vorbehalt der Schweiz zu Kapitel 2 des zweiten Zusatzprotokolls zum EAUe ([2. ZP EAUe; SR 0.353.12])). Eine stellvertretende Strafverfolgung ist allerdings weitergehend

möglich für indirekte Fiskaldelikte im Verkehr mit Schengenstaaten (Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Zollrecht: vgl. Art. 50 Ziff. 1 SDÜ und Art. 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 [VStrR; SR 313.0]). Das BJ kann sodann die Weiterleitung eines Ersuchens verweigern, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt, wenn es unzweckmässig erscheint oder es sich um einen Bagatellfall handelt (Art. 4 und 30 Abs. 4 IRSG). Das Ersuchen darf weder die Hoheitsrechte noch die Sicherheit der öffentlichen Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Schweiz beeinträchtigen (Art. 1a IRSG). Das Ersuchen darf auch nicht an einen Staat übermittelt werden, in welchem die Menschenrechte und Verfahrensrechte nicht den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Konventionen entsprechen (Art. 2 IRSG). Bestehen Unsicherheiten diesbezüglich, nimmt das BJ eine sorgfältige Prüfung vor, namentlich im Hinblick auf die Beurteilung der Menschenrechtssituation sowie die Situation der Verfahrensrechte im betreffenden Staat. Es nimmt dafür oft auch die Unterstützung anderer Bundesstellen (z.B. EDA) oder ausländischer Partnerbehörden sowie open sources in Anspruch. Die in Frage stehenden Straftaten dürfen nicht verjährt sein (Art. 5 IRSG; beispielsweise sind die Verjährungsfristen in Frankreich und den USA wesentlich kürzer als dies in der Schweiz der Fall ist). Es ist stets empfehlenswert, im Ersuchen die Unterbrechungshandlungen betreffend die Verjährung, welche nach ausländischem Recht von grosser Bedeutung sein können, mindestens summarisch anzugeben. Schliesslich ist zu prüfen, ob das Prinzip ne bis in idem zur Anwendung kommt (Art. 5 IRSG).

Anlässlich der Stellung eines Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung können in aller Regel vom ersuchten Staat keine Garantien verlangt werden. Wenn das Risiko der Beeinträchtigung von Menschen- oder wesentlichen Verfahrensrechten besteht, ist ein Ersuchen ausgeschlossen. Besteht das Risiko, dass die betreffende Person oder Drittpersonen gestützt auf das übermittelte Dossier für Fiskaldelikte verfolgt werden könnten (vgl. Art. 3 Abs. 3 IRSG), kann ausnahmsweise eine Stellung des Ersuchens davon abhängig gemacht werden, dass der zu ersuchende Staat vorgängig versichert, die Beweismittel nicht im Hinblick auf eine derartige Verfolgung zu verwenden⁶. Wird eine solche Garantie nicht abgegeben, ist ein Ersuchen indessen ausgeschlossen. Um zu verhindern, dass eine entsprechende Garantie verlangt werden muss, kann es zielführend sein, eine minutiöse Triage der Beweisstücke vorzunehmen und nur diejenigen zu übermitteln, welche im Hinblick auf die Verfolgung gemeinrechtlicher Straftaten unerlässlich sind. Sollten im Rahmen des schweizerischen Strafverfahrens Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt worden sein, ist nach der Praxis das BJ zuständig, über die Beibehaltung oder Aufhebung dieser Sicherstellung zu entscheiden, sobald der ausländische Staat die Strafverfolgung übernommen oder zumindest den Willen bekundet hat, die Strafverfolgung zu übernehmen⁷.

2.1.2 Verfügung des BJ und Beschwerderecht

Das formelle Ersuchen des BJ an einen anderen Staat gilt als Verfügung⁸. Einzig der Verfolgte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, kann Beschwerde beim BStrG erheben (Art. 25 Abs. 2 IRSG)⁹. Die Untersuchungshaft begründet dabei keinen gewöhnlichen Aufenthalt¹⁰. Eine Beschwerde ist zudem auch möglich im Falle einer Umgehung der Rechtshilfe¹¹. Der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde steht gegen den Entscheid des BJ, kein Ersuchen zu stellen, die Beschwerde an das BStrG offen (Art. 25 Abs. 3 IRSG)¹². Die Beschwerde ans Bundesgericht (BGer) gegen einen Entscheid des BStrG betreffend die Verfahrensübernahme ist hingegen nicht vorgesehen (Art. 84 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110] e contrario).

⁶ BGE 112 Ib 339

⁷ BGE 129 II 449 und Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.26+36 vom 8. April 2008

⁸ Urteil des Bundesgerichts 1A.153/2002 vom 10. September 2002

⁹ Urteil des Bundesgerichts 1C_525/2013 vom 19. Juni 2013; 1A.252/2006 vom 6. Februar 2007

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts 1C_525/2013 vom 19. Juni 2013

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 1A.117/2000 vom 26. April 2000

¹² Urteil des Bundesgerichts 1A.103/2005 vom 11. Juli 2005 und 1A.111/2005 vom 11. Juli 2005

Die legitimierte Person kann gegen einen Entscheid betreffend die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme ebenfalls Beschwerde ans BStrG erheben¹³.

Das IRSG sieht somit weder für einen Privatkläger noch für das Opfer eine Beschwerdelegitimation gegen die Entscheide des BJ oder der Strafverfolgungsbehörden vor, ein Ersuchen um stellvertretende Strafübernahme zu stellen.

Grundsätzlich sind die Parteien des Strafverfahrens nicht Partei im Verfahren der Übernahme der Strafverfolgung. Das BJ kommuniziert folglich lediglich mit der Strafverfolgungsbehörde, welche den Antrag gestellt hat. Es ist sodann Aufgabe dieser Strafverfolgungsbehörde zu entscheiden, wer in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt über die vom BJ getroffenen Entscheide zu informieren ist.

2.1.3 Auswirkungen

Das jeweilige nationale Recht regelt die wesentlichsten Auswirkungen einer Übertragung der Strafverfolgung.

Übernimmt ein anderer Staat die Strafverfolgung, dürfen die schweizerischen Behörden gegen den Verfolgten wegen derselben Tat keine weiteren Massnahmen ergreifen, solange der ersuchte Staat nicht mitgeteilt hat, dass er nicht in der Lage sei, das Strafverfahren zu Ende zu führen (Art. 89 Abs. 1 IRSG). Zum Erlöschen des Strafanspruchs ist Art. 5 IRSG zu beachten¹⁴. Lehnt der ersuchte Staat das Ersuchen ab oder ist untätig, können die schweizerischen Behörden das Verfahren grundsätzlich weiterführen. Die Stellung des Ersuchens um stellvertretende Strafverfolgung beeinträchtigt die bestehende schweizerische Zuständigkeit nicht. Die Schweiz kann das Ersuchen um Strafverfolgung zurückziehen, beispielsweise wenn die betreffende Person in einem anderen Staat (als dem ersuchten) angehalten wird. Auch kann der ersuchte Staat aufgefordert werden, über den Fortschritt des Verfahrens zu berichten. Das BJ macht derartige Schreiben nur auf Wunsch der Antrag stellenden Behörden. Eine solche „Mahnung“ sollte allerdings nicht zu oft und ohne besondere Gründe nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

2.2. Ausländische Ersuchen an die Schweiz (passive Delegation)

Zunächst gilt, sich auf den geltenden Vertrag zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staat zu stützen. Die Bestimmungen des IRSG sind subsidiär anwendbar¹⁵.

2.2.1 Zuständigkeiten und Übermittlungsweg

Ausser in Fällen, in welchen der direkte Weg vorgesehen ist, müssen die Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an das BJ gerichtet werden.

Der Fachbereich Auslieferung des BJ nimmt die ausländischen Ersuchen entgegen (Art. 17 Abs. 2 IRSG). Das BJ übermittelt diese an die zuständigen kantonalen Behörden bzw. Bundesbehörden. Es entscheidet namentlich nach Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde über die Annahme des Ersuchens, wenn die in Frage stehende Tat nicht der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 85 Abs. 3 und Art. 91 IRSG). In Strafsachen, für die das

¹³ Urteil des Bundesgerichts 1A.156/2003 vom 29. Oktober 2003

¹⁴ Siehe zudem diesbezügliche allfällige Bestimmungen im konkret anwendbaren Staatsvertrag sowie namentlich Art. 3 Abs. 3 StGB.

¹⁵ Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.22 vom 17. Mai 2013

Bundesstrafgericht zuständig ist und die nicht an eine kantonale Behörde überwiesen werden, entscheidet das Bundesamt im Einverständnis mit der Bundesanwaltschaft über die Annahme ausländischer Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung (Art. 4 Abs. 4 IRSV).

2.2.2 Voraussetzungen

Massgeblich sind insbesondere die Art. 85 bis 87, 90 bis 93 IRSG, Art. 10, 14, 36 und 37 IRSV wie auch die allgemeinen Bestimmungen des IRSG, namentlich Art. 1 bis 5 und 8 IRSG.

Wenn die in Frage stehende Tat der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt (Art. 85 Abs. 3 IRSG), braucht das BJ regelmässig keine Verfügungen zu erlassen. In den Fällen, welche unter Art. 85 Abs. 1 und 2 IRSG fallen und bei welchen das Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung ebenfalls in der Übertragung der Zuständigkeit besteht, entscheidet das BJ nach Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde über die Annahme des ausländischen Ersuchens (Art. 91 Abs. 1 IRSG). Die Annahme des Ersuchens ist nicht selbständig anfechtbar (Art. 14 IRSV).

Im Hinblick auf die Bestimmung der anwendbaren Strafe berücksichtigt die Schweiz regelmässig den Grundsatz der *lex mitior* (vgl. Ausnahme in Art. 101 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01], wonach der Richter die schweizerischen Strafbestimmungen anwendet, ohne allerdings eine Freiheitsstrafe zu verhängen, wenn das Recht des Begehungsortes keine solche androht).

3. Direkter Übermittlungsweg

Das BJ ist zuständig für die Stellung und die Entgegennahme von Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung (oben Ziff. 2.1.1).

Ausnahmsweise ist jedoch der direkte Übermittlungsweg zwischen den schweizerischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden staatsvertraglich vorgesehen. Das trifft auf den Verkehr mit Deutschland, Österreich und Italien zu. Dazu kommen die in Art. 53 Ziff. 5 SDÜ vorgesehenen Fälle (betreffend Verstoss gegen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Berufschaffeuere) im Verkehr mit den Mitgliedstaaten des SDÜ. Solche direkten Ersuchen können entsprechend dem beiliegenden Musterbrief abgefasst werden. Dabei obliegt es nun der Strafverfolgungsbehörde, welche das Ersuchen direkt an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde (und eben nicht an ein Justizministerium) stellt, sich auf den anwendbaren Staatsvertrag zu beziehen. Ein expliziter Bezug auf das IRSG (namentlich Art. 88) ist dafür nicht notwendig. Wenn immer möglich sollte dieser direkte Weg genutzt werden. Das BJ kann, muss aber nicht mit einer Kopie bedient werden.

Aus besonderen Gründen (besonders komplexe Angelegenheit, verschiedene lokale Behörden involviert, ersuchte Behörde lehnt in einem ersten Anlauf ohne nachvollziehbare Begründung ab), kann das Ersuchen aber statt direkt über das BJ übermittelt werden. Das BJ ist überdies stets zuständig, wenn gleichzeitig auch über ein Auslieferungsersuchen entschieden werden muss sowie in Fällen, in welchen der ersuchte Staat keine originäre Strafhoheit hat (vgl. Art. 85 Abs. 1 und 2 IRSG). Zudem kann das BJ selbstredend für Beratungen kontaktiert werden oder auch um bei den ausländischen Behörden gegebenenfalls zu intervenieren, wenn bei einem direkt gestellten Ersuchen Schwierigkeiten auftauchen.

Deutschland: wesentliche Grundlagen sind Art. VIII Abs. 1 und Art. XII des Zusatzvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag mit Deutschland; SR 0.351.913.61). Das Programm „Elektronische Orts- und Gerichtsdatei der BRD“ (welches

beim BJ erhältlich ist) ermöglicht die Ermittlung der örtlich zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörde. Betrifft das Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung einen nicht-deutschen Staatsangehörigen, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Deutschland hat und liegt der Tatort nicht in Deutschland, muss im Ersuchen erläutert werden, dass auf eine Auslieferung verzichtet werde („Im Rahmen dieses Strafübernahmebegehrens wird auf die Stellung eines Auslieferungsersuchens verzichtet“). In diesem Fall empfiehlt sich eine Stellung des Ersuchens über das BJ, mindestens ist das BJ aber mit einer Kopie zu bedienen (wegen der Zuständigkeit für den Auslieferungsverzicht und der Problematik des Gegenrechts).

Österreich: wesentliche Grundlagen sind Art. IX Ziff. 1 und XIII des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Ergänzung des EUEr vom 13. Juni 1972 (Zusatzvertrag mit Österreich; SR 0.351.916.32).

Die Adresse www.bmj.gv.at/justiz/gerichte/adressen/index/html erlaubt die Ermittlung der örtlich zuständigen österreichischen Strafverfolgungsbehörde.

Betrifft das Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung einen nicht-österreichischen Staatsangehörigen, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Österreich hat und liegt der Tatort nicht in Österreich, muss im Ersuchen erläutert werden, dass auf eine Auslieferung verzichtet werde („Im Rahmen dieses Strafübernahmebegehrens wird auf die Stellung eines Auslieferungsersuchens verzichtet“). In diesem Fall empfiehlt sich eine Stellung des Ersuchens über das BJ, mindestens ist das BJ aber mit einer Kopie zu bedienen (wegen der Zuständigkeit für den Auslieferungsverzicht und der Problematik des Gegenrechts).

Italien: wesentliche Grundlagen sind Art. XVII Ziff. 2, XXIV, XXV und XXVI des Vertrages zwischen der Schweiz und Italien über die Ergänzung des EUEr vom 10. September 1998 (Zusatzvertrag mit Italien; SR 0.351.945.41).

Die Adresse www.giustizia.it/giustizia/it/mg_4.page;jsessionid=Dib5XaXHo-ZmLr6KPVHlHrNA erlaubt die Ermittlung der örtlich zuständigen italienischen Strafverfolgungsbehörde. Es sind dies jeweils die Staatsanwaltschaften bei den Berufungsgerichten (auf Italienisch: „Procura Generale della Repubblica presso la Corte di Appello“). Eine Übersetzung deutscher Ersuchen ist vertraglich nicht vorgeschrieben. Eine freiwillige Übersetzung mindestens des Ersuchens kann aber die Chancen für eine raschere Behandlung erhöhen.

4. Kontakt

Kontaktpersonen:

Giuseppe Aufiero
(Französisch, Italienisch, Deutsch)
Giuseppe.Aufiero@bj.admin.ch
☎ 058 464 01 62 FAX: 058 462 53 80

Laura Degiorgi
(Deutsch, Französisch)
Laura.Degiorgi@bj.admin.ch
☎ 058 462 42 97 FAX: 058 462 53 80

Allgemeine Kontaktangaben:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003 Bern

☎ 058 462 11 20 (Sekretariat) FAX: 058 462 53 80 E-Mail: irh@bj.admin.ch

Stand: Dezember 2014